

Uebergriffe der Strafgewalt zu schützen geeignet waren; eine Erscheinung, deren Grund sich leicht erklärt.

Die sächsische Staatsverfassung, nach welcher dem Volke ein Inbegriff gewisser Rechte ausdrücklich verbürgt ist, wo insonderheit dem Volke, oder, was dasselbe ist, seinen gesetzlichen Vertretern, das Recht der Mitwirkung bei Gesetzen, das Recht, von allen Handlungen der Staatsregierung Einsicht zu nehmen, den Staatshaushalt zu prüfen, eingeräumt und die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit, daß solches Alles vor den Augen des Volkes geschehe, ausgesprochen und anerkannt ist, erheischt in ihrem nothwendigen Entwicklungsgange⁴⁷⁾, daß die Handlungen, durch welche die Strafgewalt über die ersten und heiligsten Rechte des Volkes verfügt, nicht im Geheimen, nicht abgezogen von der Einsicht des letztern erfolgen, sondern an das Licht der Deffentlichkeit treten. „Unter einer Staatsverfassung“, sagt Feuerbach⁴⁸⁾, „welche aus dem Geiste der Gerechtigkeit und geschmackvoller Freiheit hervorgegangen ist, werden daher vor Allem auch die Formen der Rechtspflege, soweit diese mit entgegengesetzten Verhältnissen einer untergegangenen Zeit zusammenhängen, sich in vorigem Sein und Wesen nicht unverändert fort erhalten können, wenn nicht die Staatsverfassung mit der Gerichtsverfassung und diese mit jener in Widerstreit gerathen soll.“

Die Deffentlichkeit der Strafgerechtigkeitspflege soll nicht, wie die Motive (S. 99) voraussetzen, den Zweck haben, eine Controle für den Gang der Justiz auszuüben, ihr Endzweck besteht nur darin, das Volk zu Zeugen über Handlungen zu machen, welche in seine obersten Rechte eingreifen, oder einzugreifen geeignet sind, und ihm dadurch die Möglichkeit zu gewähren, sich von der Nothwendigkeit jener Handlungen zu überzeugen. Unter diesem Gesichtspunkte aufgefaßt, erscheint die Gerichtsdeffentlichkeit als acht deutsches Eigenthum⁴⁹⁾, ein altes Recht der neuern Zeit zurückgegeben.

Die Motive (S. 99) meinen zwar, daß die Behauptung des Unrechts des Volkes auf Gerichtsdeffentlichkeit bei der Strafrechtspflege zu dem Schlusse führe, daß aus demselben Grunde auch die Verhandlungen und Geschäfte der Staatsbehörden, der Kirchen- und Communalbehörden, der Privatcorporationen, ja wohl gar der Privatpersonen öffentlich geführt werden müßten. Allein sie stellen dabei außer Rücksicht, daß die Geschäfte und Verhandlungen der Staatsbehörden in constitutionellen Staaten der Theilnahme der Gesammtheit nicht entzogen sind, und zweitens, daß das aufgestellte Erforderniß der Deffentlichkeit für Handlungen, welche die Gesammtheit des Volkes in dessen obersten Rechten berühren, jenen Angelegenheiten gegenüber, welche nur Rechte von Privatpersonen oder Privatcorporationen zum Gegenstande haben, offenbar seinen Grund verliert.

Wenn aber, dem Gezeigten zufolge, das Unrecht des Volkes auf Gerichtsdeffentlichkeit in constitutionellen Staaten begründet ist, so können die von den Motiven (S. 98 sub I.) an-

47) Die Gesetze müssen sich nothwendigerweise nach der Regierungsform richten, die besteht, oder die bestehen soll. Montesquieu *Esprit des lois*, T. 1. Liv. 5. chap. 3.

48) U. a. D. S. 9. Vergl. auch darüber: Sagemann, die Deffentlichkeit des Strafverf. S. 92 flg.

Mittermaier, die öffentl. Strafrechtspflege (Landshut 1819) sagt: Die Begünstigung der Publicität ist ein Zeichen der bürgerlichen Freiheit. Sie gehört zu dem liberalen System der Volksvertretung.

Zentner, das Geschwornengericht mit Deffentlichkeit und Mündlichkeit d. Gerichtsverfahrens. (Freiburg 1830.) 1. Thl. S. 10.

49) Feuerbach a. a. D. S. 167.

gegebenen Surrogate der Deffentlichkeit nicht genügen. Denn Fälle, wo die Regierung ein freisprechendes Erkenntniß veröffentlicht, oder solche, wo der Angeschuldigte zu einer derartigen Veröffentlichung berechtigt ist, gehören unter die Ausnahmen, und die Voraussetzung, daß das Publicum das Verbrechen, weswegen Jemand in Untersuchung gezogen und freigesprochen oder verurtheilt worden sei, auch schon jetzt erfahre, beruht nur auf factischen Vermuthungen, die sich theilweise als unbegründet nachweisen lassen. Jedenfalls bleiben die Gründe dazu dem Publicum unbekannt.

Diese Deffentlichkeit zeigt aber sich auch als nützlich, ja in gewisser Beziehung als zweckgemäß und nothwendig

3.

aus dem Gesichtspunkte der Gesetzgebungspolitik.

Wenn von der Handlungsweise einer Person Leben, Eigenthum, Freiheit der Uebrigen abhängig ist, wird man wohl jenem Individuo eine Stellung geben, von der aus seine Handlungen bloß von zwei oder drei mehr oder minder von ihm in gewisser Abhängigkeit befindlichen Personen überschaut und geprüft werden kann? Oder wird man ihm einen Standpunkt anweisen, der einer Menge Personen ermöglicht, jene Handlungsweise zu überblicken und davon Einsicht zu nehmen? Wenn die Antwort auf die Frage leicht ist, so kann die Antwort auf die weitere Frage: Thut die Gesetzgebung besser, wenn sie drei bis vier Personen, oder wenn sie das ganze Publicum zu Zeugen der Ausübung der Strafgewalt macht? keine Schwierigkeit haben. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist es, solche Einrichtungen zu treffen, welche menschlichen Schwächen, Verirrungen und Mißbräuchen des Ansehens und der Gewalt möglichst entgegenzuwirken geeignet sind.

Da nun der Mensch, — es ist dies tief in seiner Natur begründet — da weit eher, weit mehr und öfter zu fehlen und von seiner Pflicht abzuweichen geneigt ist, wo seine Verirrung entweder gar nicht bemerkt wird, oder doch nur von einigen Wenigen, in deren größerm oder geringerm Interesse es liegt, von dieser Wahrnehmung Gebrauch zu machen, bemerkt werden kann; so sollte schon diese Erfahrung und Erwägung das Institut der Gerichtsdeffentlichkeit in Strafsachen, als treuer Wächterin gegen mögliche Entfernung der Strafgewalt aus ihrem Recht- und Pflichtkreise, der Gesetzgebung zur Annahme empfehlen. Die Gerichtsdeffentlichkeit bewahrt die untersuchenden wie die erkennenden Richter vor dem bei dem durchaus schriftlichen Verfahren häufig genug vorkommenden Schlenrian und Geschäftsmechanismus⁵⁰⁾, sie bewahrt den Angeschuldigten vor ungehöriger Behandlung, vor Mitteln, welche Voreingenommenheit und Laune gegen ihn anzuwenden öfters sich erlauben⁵¹⁾, sie schützt das Recht, indem sie die Ungerechtigkeit den Augen des Volkes bloßstellt⁵²⁾.

50) Mittermaier, die öffentl. mündliche Strafrechtspflege, S. 62.

51) Mittermaier a. a. D. S. 63 sagt: Unsere Compendien erwähnen freilich Nichts davon, mit welcher vom Geschäftsdrange bewirkten Ungebuld und Gemeinheit die Angeschuldigten vom Inquirenten häufig behandelt werden; wie viele Drohungen und Schimpfnamen kommen in unsern Gerichtsstuben vor, die in der öffentlichen Verhandlung nie laut werden.

52) Treffend bemerkt Jeremias Bentham in seiner Theorie des gerichtlichen Beweises (aus dem Französl. von Etienne Dumont, Berlin 1838.) S. 85: Deffentlichkeit ist nothwendig als Zügel in der Ausübung einer Gewalt, die sich so leicht mißbrauchen läßt. Den Mängeln, den Pflichtwidrigkeiten der Richter muß man entgegenwirken. Die Mängel entspringen dem Charakter, und die Deffentlichkeit ändert ihn nicht; aber vor einer zahlreichern Versammlung wird es ein Richter